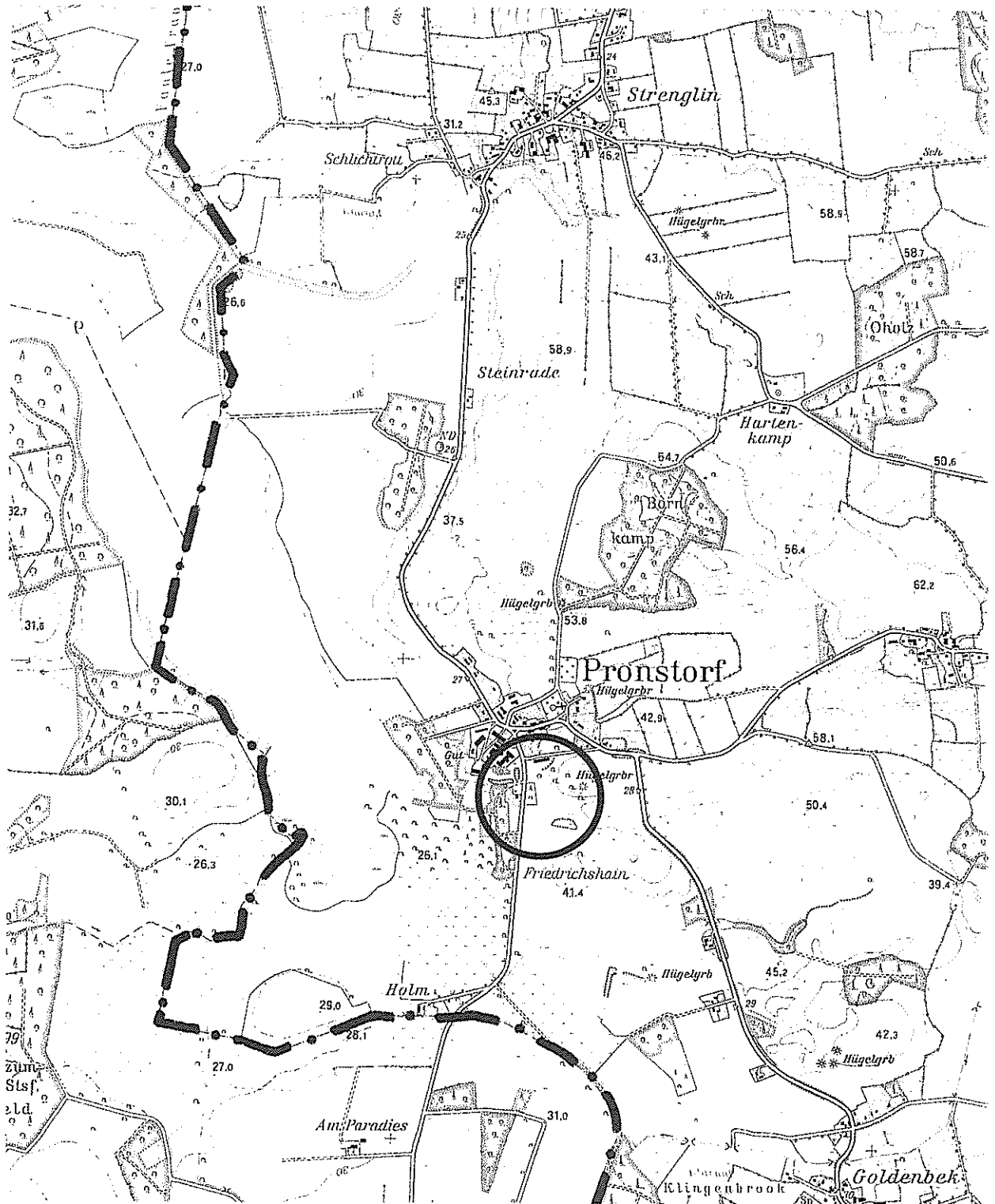


BEGRÜNDUNG

Planstand: 3. Ausfertigung

Übersichtsplan M. 1 : 25.000



Inhalt:

1.	Planungsgrundlagen	3
a.	Planungsanlass	3
b.	Übergeordnete Planungsvorgaben	3
c.	Plangebiet	4
2.	Umweltprüfung	4
a.	Prüfung der betroffenen Belange	4
b.	Prüfung der Erheblichkeit der Betroffenheit	5
3.	Umweltbericht	6
a.	Einleitung	6
b.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
c.	Zusätzliche Angaben	9
4.	Planvorstellungen und Auswirkungen der Planung	10
a.	Städtebau	10
b.	Immissionen/Emissionen	10
c.	Naturschutz und Landschaftspflege	10
5.	Planinhalt	10
6.	Immissionen/Emissionen	10
7.	Ver- und Entsorgung	11
8.	Naturschutz und Landschaftspflege	11
9.	Billigung der Begründung	12

1. Planungsgrundlagen

a. Planungsanlass

Der Gutsbereich Pronstorf wird gelegentlich für Großveranstaltungen genutzt. Neben dem alljährlich stattfindenden Adventsmarkt auf dem Hof werden auch einzelne Veranstaltungen des Schleswig-Holsteinischen Musikfestivals auf dem Gut angeboten. In der Vergangenheit kam es teilweise zu deutlichen Verkehrsbehinderungen, da an der Straße abgestellte PKW den fließenden Verkehr behinderten. Die Gemeinde sieht daher das Erfordernis, eine geeignete Stellplatzfläche in Gutsnähe planungsrechtlich zu sichern. Die Gemeinde beabsichtigt, am südlichen Ortsausgang Pronstorfs eine rd. 1,35 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche zusätzlich als Stellplatzfläche für ca. 160 Stellplätze darzustellen.

Der Flächeneigentümer möchte die Fläche weiterhin optional landwirtschaftlich nutzen können. Darüber hinaus soll für die seltenen Ereignisse des Jahres, an denen durch besondere Veranstaltungen auf dem Gut besonders viele Stellplätze benötigt werden, die Fläche als Behelfsparkplatz dienen können. Eine besondere Flächenversiegelung ist nicht vorgesehen.

b. Übergeordnete Planungsvorgaben

Nach dem Landesraumordnungsplan (1998) liegt die Gemeinde Pronstorf im ländlichen Raum. Diese Räume sollen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart sowie der ökologischen Belange als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfrüchtige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden. Eine Eigenentwicklung der Gemeinden soll ermöglicht werden, Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind, insbesondere durch Maßnahmen des Städtebaus und der integrierten Dorfentwicklung, weiter zu verbessern. Südlich der Ortschaft Pronstorf ist ein kleiner Raum als dünnbesiedeltes, abgelegenes Gebiet dargestellt.

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum I (Juli 1998) liegt die Gemeinde Pronstorf im ländlichen Raum im Nahbereich zu Bad Segeberg. Der Großteil des Gemeindegebietes ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Die allgemeinen Entwicklungsziele entsprechen denen des Landesraumordnungsplanes. Der Bereich des Wardersees mit seinen Ufern bis hin zur Kreisstraße direkt westlich des Plangebietes ist als Vorranggebiet für den Naturschutz eingestuft. Weitere Flächen im östlichen Gemeindegebiet sind als Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft gekennzeichnet.

Im Entwurf des Landschaftsprogramms Schleswig-Holstein werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Pronstorf liegt demnach in einem Raum ohne besondere Schwerpunktsetzung. In diesen Räumen sollen allgemein die Ziele des Naturschutzes verfolgt werden.

Nordöstlich an die Gemeinde grenzt ein als Geotop¹ gekennzeichnete Bereich, es handelt sich dabei um den südlichen Teil der Ahrensböcker Endmoränen mit auffälligem landschaftlichen Reiz. Pronstorf ist großteils als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“ ausgewiesen. Der Wardersee gehört bereits mit zum Naturpark Holsteinische Schweiz, der sich weiträumig nach Norden hin ausweitet. In der Karte Arten und Biotope sind der Wardersee und kleinflächige Bereiche östlich Goldenbek als Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG (Naturschutzgebiete) erfüllen, dargestellt. Der Bereich des Wardersees ist als ein zur Meldung vorgeschlagenes Gebiet nach Art. 4 EU-Vogelschutzrichtlinie gekennzeichnet.

¹ schützenswerte Oberflächenform

Die Sonderkarte für Förderungsgebiete der Biotop-Programme im Agrarbereich zeigt für große Teile des nordöstlichen Gemeindegebietes sowie in einem kleinen Teilbereich südöstlich von Reinsbek Förderungsgebiete auf. Auch die Flächen südlich Pronstorfs, westlich der Kreisstraße sind als kleinflächige Fördergebiete aufgezeigt.

Der Landschaftsrahmenplan zeigt für die Gemeinde Pronstorf die Lage in einem Großbereich, der als Gebiet mit besonderer Erholungseignung gekennzeichnet ist. Für den Bereich westlich der Ortslage Pronstorfs, westlich der Kreisstraße, ist ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen, ein Schwerpunktbereich im landesweiten Biotopverbundsystem sowie ein geplantes Naturschutzgebiet dargestellt.

Der Landschaftsplan (1999) zeigt im Bestand Ackernutzung und einen kleinen Bereich Nadelforstfläche. Der nördlich angrenzende Wirtschaftsweg mit Allee sowie das Archäologische Denkmal sind verzeichnet. Etwa 100 m südöstlich des Änderungsbereichs liegt eine Geländesenke mit Biotopstatus als Großseggenried bzw. Nasswiese. Der Entwicklungsplan zum Landschaftsplan enthält keine Entwicklungsaussage für die Fläche.

Aufgrund der Abweichung der Planung von der Darstellung des Landschaftsplanes wird eine gesonderte Begründung gemäß § 4 (3) Landesnaturschutzgesetz erforderlich.

c. Plangebiet

Das Plangebiet wird intensiv als Acker genutzt. Die in der Grundkarte erkennbare Fläche mit Nadelgehölzen ist mittlerweile nicht mehr Gehölz bestanden und präsentiert sich in der Örtlichkeit teilweise als Brache. Im Norden grenzt ein Wirtschaftsweg mit einer Allee an, dahinter Ackerflächen, im Osten und Süden grenzen ebenfalls Ackerflächen an, im Westen die Kreisstraße 95 mit dahinter liegender Bebauung und Gartenfläche. Die Flächengröße beträgt rund 1,35 ha.

2. Umweltprüfung

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Es erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens und der erforderlichen Untersuchungstiefen (sogenanntes Scoping).

a. Prüfung der betroffenen Belange

Nr.	Belang	betroffen	nicht betroffen
a)	Die Auswirkung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	x	
b)	Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG		x

c)	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	x	
d)	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	x	
e)	Die Vermeidung von Emission sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern		x
f)	Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie		x
g)	Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	x	
h)	Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.		x
i)	Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d	x	

b. Prüfung der Erheblichkeit der Betroffenheit

Nr.	Belang	erheblich betroffen	nicht erheblich betroffen
a)	Die Auswirkung auf Tiere, Pflanzen, ...	Erhebliche Eingriffe nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz werden nicht erwartet. Eine individuelle naturschutzfachliche Begleitung erfolgt im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes, da zumindest ein geringfügiger Eingriff anzunehmen ist.	
c)	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen ...		Lärmimmissionen durch KFZ-Bewegungen auf der Stellplatzfläche. Das bestehende Gutachten (März 2004) zu Immissionen kommt zu dem Ergebnis, dass die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnen) nicht erheblich betroffen und die geltenden Grenzwerte sicher eingehalten werden. Darüber hinaus wird für die Umweltprüfung festgestellt, dass die Auswirkungen durch die geringe Nutzungsfrequenz voraussichtlich auch zeitlich nur geringfügig sind.
d)	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter ...		Die benachbarten Denkmäler Grabhügel und Herrenhaus werden durch die zeitweise Nutzung der Fläche als Stellplatzanlage nicht erheblich beeinträchtigt, da keine dauerhaften baulichen Anlagen vorgesehen sind. Im Verfahren wurde ein größerer Abstand zum Grabhügel eingeplant sowie ein Freihalten von exponierten Ackerflächen.

- g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
- i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d

Aufgrund der Abweichung von der Darstellung der Flächennutzung im Entwicklungsplan wird eine gesonderte Begründung erforderlich. Eine Änderung des Landschaftsplanes ist nicht notwendig.

Wechselwirkungen zwischen Beeinträchtigungen von Kulturgütern durch KFZ-Verkehr sowie dem Erleben eben dieser Kulturgüter sowie der Bodenbeanspruchung durch das Abstellen von KFZ bestehen, werden jedoch als geringfügig angesehen.

3. Umweltbericht

Im Umweltbericht werden die in der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden an dieser Stelle auch Querverweise zu einzelnen Fachuntersuchungen bzw. anderen Teilen der Begründung gegeben. Eine vollständige Aufnahme der Fachuntersuchungen bzw. Wiederholungen aus der Begründung würden den Umweltbericht unangemessen aufblähen und den Berichtscharakter zerstören. Die Berücksichtigung der Umweltbelange in der Bauleitplanung ergibt sich aus § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB. Die Strukturierung des Umweltberichts ergibt sich aus der Anlage zum BauGB.

a. Einleitung

a) Inhalte und Ziele des Bauleitplans
(s. Begründung Ziffern 1a, 4 u. 5)

b) Fachgesetze und Fachpläne

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc...;	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Ausgleich.
Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen.	keine vorgesehene Versiegelung des Bodens, keine Nutzung mit Gefahrenpotenzial für den Boden und das Grundwasser.

Bundesimmissionschutzgesetz BImSchG	Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kulturgütern und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen.	Durch die nur seltene Nutzungsfrequenz im Zusammenhang mit besonders großen Veranstaltungen, sind Immissionen grundsätzlich zeitlich begrenzt. Als Emissionen sind lediglich Lärm und Abgase der KFZ zu erwarten. Für Abgase von KFZ gelten eigene Regelwerke; bei Einhaltung dieser wird nicht von weitergehenden Emissionen ausgegangen. Hinsichtlich der Lärmimmissionen auf schutzwürdige Nutzungen bleibt anzumerken, dass durch die Standortwahl Abstände zu Wohnnutzungen vorliegen, die die Einhaltung der geltenden Lärmgrenzwerte gewährleisten.
Denkmal- schutzgesetz DSchG	Schutz der historischen im Sinne von Umfeld	Weite Abstände zu dem Herrenhaus und dem Grabhügel
Landschafts- plan	Sicherung der Flächen mit Potenzial für den Naturschutz auf gemeindlicher Ebene.	Ein Eingriff auf Flächen mit einer Bedeutung für den Naturschutz ist nicht geplant.

b. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Es werden nur die in der Umweltprüfung als erheblich eingestuft Belange berücksichtigt.

1. Belang Nr. a)

Die Auswirkung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

a) Bestandsaufnahme

Bei den Flächen des Eingriffs handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen unter normalen Randbedingungen. Teile des Geltungsbereichs sind Brachflächen ohne Biotopstatus. Nördlich grenzt ein Wirtschaftsweg mit einer Allee an.

b) Prognose

Bei Durchführung der Planung wird lediglich zu den Veranstaltungen eine andere als ackerbauliche Nutzung erwartet. Eine bauliche Nutzung mit Versiegelungen ist nicht vorgesehen. Die grundsätzliche Flächencharakteristik bleibt folglich erhalten. Bei Nichtdurchführung der Planung wird die intensive landwirtschaftliche Nutzung vollständig beibehalten.

c. Geplante Maßnahmen

Zur Vermeidung eines unnötigen Eingriffs wird die Stellplatzzahl und somit die Änderungsfläche auf das notwendige Minimum begrenzt. Weiterhin vermeidend wird der Hangbereich Richtung Osten ab einer Höhe von 40 m ü. NN. von einer Überplanung ausgenommen. Ein unnötiger Eingriff in das Landschaftsbild soll dadurch verhindert werden. Da nur eine Stellplatznutzung bei Veranstaltungen auf dem Gutsgelände vorgesehen ist und die Fläche ansonsten als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleibt, ist hinsichtlich des Ausgleichs eine individuelle Behandlung angebracht. Als Ausgleich ist eine Vervollständigung der nördlich angrenzenden Allee vorgesehen (vgl. Absatz Naturschutz). Die Eingriffsbeurteilung und der Ausgleich selbst ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu bestimmen.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Freiflächen in einer angemessenen Entfernung zu den Veranstaltungsorten stehen nur noch im Nordwesten der Ortslage zur Verfügung. Diese Flächen wurden zeitweise kurzfristig als Parkplatz genutzt, liegen jedoch im Landschaftsschutz- und Vogelschutzgebiet und stellen daher keine sinnvolle Alternative dar.

e) Bewertung

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltbelangs können durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung gemindert werden. Nicht vermeidbare Auswirkungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anlehnung an den Ausgleichserlass des Landes Schleswig-Holstein ausgeglichen. Insgesamt werden die Umweltauswirkungen weitgehend auf die Bodenverdichtung durch Fahrzeuge sowie die zeitweilige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beschränkt bleiben. Vor dem Hintergrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Bodenverdichtung durch PKW als unwesentlich anzusehen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nur an einigen Tagen im Jahr gegeben und daher als nicht erheblich bzw. nachhaltig einzustufen.

2. Belang Nr. g)

Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts:

a) Bestandsaufnahme

In den übergeordneten Planungen finden sich keine Entwicklungsaussagen für die Fläche. Dies trifft insbesondere auch auf die Darstellung des Entwicklungsplanes zum Landschaftsplan zu; dort ist weiterhin die Ackernutzung des Bestandsplans dargestellt.

b) Prognose

Bei Durchführung der Planung besteht eine Abweichung von der Darstellung des Entwicklungsplans zum Landschaftsplan.

c. Geplante Maßnahmen

Keine. Die Abweichung von der Darstellung des Landschaftsplans ist nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde unwesentlich. Eine Anpassung der Darstellung kann bei der Fortschreibung vorgenommen werden.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen stünden der Landschaftsplandarstellung ebenfalls entgegen, dies trifft auch auf andere Standorte zu.

e) Bewertung

Die Abweichung von den Ergebnissen des Landschaftsplanes ist nach § 4 (3) LNatSchG zulässig, wenn die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden und andere Belange in der Abwägung bei Würdigung aller Umstände im Range vorgehen. Abweichungen sind darzustellen und zu begründen, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls. Da die Planung der Stärkung der Gutsanlage sowie teilweise der Durchführung von kulturellen Ereignissen dient und der Naturschutz auf der betreffenden Ackerfläche keine Maßnahmenempfehlung

enthält, wird die vorgesehene Nutzung und somit Abweichung vom Landschaftsplan als machbar angesehen.

c. Zusätzliche Angaben

Belang Nr. a)

Die Auswirkung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

a) Merkmale der technischen Verfahren

Das Prüfverfahren ist nicht technischer sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Kartierungen und Geländeaufnahmen wurden nach den Vorgaben des geltenden Erlass vorgenommen und spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wider. Hinsichtlich der Beurteilung der Beeinträchtigungen auf Tierartengruppen wird von den grundsätzlichen Potenzialen der Flächen ausgegangen, soweit keine Hinweise auf Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten vorliegen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

b) Maßnahmen zur Überwachung

Eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen ist abschließend durch eine Endbegehung der fertiggestellten Maßnahmen vorgesehen. Langfristige Folgeuntersuchungen sind nicht notwendig.

c) Zusammenfassung

Die erheblichen Beeinträchtigungen der Belanggruppe a sind nur periodisch, da sie mit der tatsächlichen Nutzung der Fläche als Stellplatzanlage auftreten. Versiegelungen des Bodens sind nicht vorgesehen, das Sammeln von Niederschlagwasser ebenfalls nicht. Boden- und Bodenwasserhaushalt werden folglich nicht negativ beeinträchtigt. Beeinflussungen des Klimas oder besonderer oder streng geschützter Arten sind nicht ersichtlich. Die zeitweiligen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollen durch eine Ausbesserung und Ergänzung der Allee nördlich angrenzend kompensiert werden.

Belang Nr. g)

Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts:

a) Merkmale der technischen Verfahren

Neben der Auswertung der Literatur hinsichtlich der übergeordneten Planung wurden keine technischen Verfahren angewandt.

b) Maßnahmen zur Überwachung

Überwachungen sind nicht notwendig, der Landschaftsplan ist ggf. bei der Fortschreibung anzupassen.

c) Zusammenfassung

Die durch die Planung hervorgerufene Abweichung zur Darstellung des Landschaftsplanes ist zulässig, da im Landschaftsplan keine Entwicklungsempfehlung gegeben wurde und die Ziele des Naturschutzes nicht bzw. nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Schaffung von bedarfsweise nutzbaren Stellplatzflächen wird daher als vorrangig angesehen.

4. Planvorstellungen und Auswirkungen der Planung

a. Städtebau

Am südlichen Ortsrand der Ortslage Pronstorfs soll westlich der Kreisstraße 95 eine Bedarfsstellplatzfläche für größere Veranstaltungen auf dem Gutsgelände des Gutes Pronstorf geschaffen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll planungsrechtlich die grundsätzliche Nutzbarkeit der Fläche fundamentieren.

b. Immissionen/Emissionen

Die geplante Nutzung als Stellplatzanlage ist emittierend, schutzwürdige Nutzungen in der Umgebung werden jedoch nach Ergebnissen eines bestehenden Gutachten nach geltendem Immissionsrecht nicht beeinträchtigt.

c. Naturschutz und Landschaftspflege

Es werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen, auch wenn die geplante Nutzung nur zeitweilig erfolgen soll. Da voraussichtlich keine verbindliche Bauleitplanung betrieben wird, werden die Belange des Naturschutzes in ihren Grundsätzlichkeiten in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes kurz dargestellt. Eine separate Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt nicht. Der geplante Eingriff in die Natur ist hinsichtlich seiner Schwere, d. h. Erheblichkeit einzustufen. Der ggf. erforderliche Ausgleich ist im Rahmen der Baugenehmigung zu bestimmen und zu sichern. Die Aussagen des Flächennutzungsplanes sollen dafür Hinweise und Grundlageninformation geben.

5. Planinhalt

Südlich der Ortslage Pronstorfs ist östlich des Westerrader Weges eine Fläche für eine Bedarfsstellplatzanlage in einer Größe von rd. 1,35 ha vorgesehen. Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Fläche direkt östlich der K 95 und südlich des Wirtschaftsweges zusätzlich zur Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft die Nutzungsmöglichkeit als Fläche für den ruhenden Verkehr nach § 5 (2) Nr. 3 in einem Umfang von rd. 1,35 ha erhalten.

Die Erschließung der Fläche ist von dem nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg möglich. Ein Anschluss an die Kreisstraße ist ebenfalls denkbar. Der Anschluss der Fläche an die Kreisstraße ist in beiden Fällen erlaubnispflichtig nach § 21 (1) Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (Neufassung v. 25.11.2003). Der Ortsteil Pronstorf ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

6. Immissionen/Emissionen

Die vorgesehene Nutzung ist emittierend. Die zu erwartenden Immissionen im Bereich der angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen (Wohnhäuser) sind in einem Gutachten durch das Ingenieurbüro Achelpöhler, Virchowstraße 20, 22767 Hamburg mit Datum vom 09.03.2004 untersucht worden. In der zusammenfassenden Beurteilung werden die von der Stellplatzanlage ausgehenden zu erwartenden Immissionen als sicher die Richtwerte einhaltend dargestellt.

7. Ver- und Entsorgung

Eine Anbindung an Ver- und Entsorgungsanlagen ist für die vorgesehene Nutzung nicht notwendig.

Hinsichtlich der Anbindung an den öffentlichen Straßenverkehr wird darauf hingewiesen, dass für vorhandene oder neu anzulegende Zufahrten außerhalb der OD die Bedingungen einer Sondernutzungserlaubnis gelten. Auch eine Änderung des Verkehrs bedarf einer Erlaubnis. Ein ständiges Freihalten des Lichtraumprofils und der Sichtdreiecke im Straßenraum ist erforderlich.

8. Naturschutz und Landschaftspflege

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet. Allerdings ist das Kriterium der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Natur durch die Nutzungserweiterung der Fläche nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht eindeutig und im Weiteren zu erläutern. Die Erheblichkeit steht in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz. Aufgrund der geringen Zeiträume der geplanten zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit muss festgestellt werden, dass der Eingriff in die Fläche als geringfügig anzusehen ist.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft eine Fläche, die im Landschaftsplan Entwicklung nicht ausdrücklich für eine Stellplatznutzung empfohlen worden ist. Eine entsprechende Absicht war zum Zeitpunkt der Landschaftsplanbearbeitung noch nicht absehbar.

Die Abweichung von der Darstellung im Landschaftsplan ist gem. § 4 (3) LNatSchG besonders zu begründen; weiterhin ist darzustellen, wie Beeinträchtigungen vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden oder andere Belange denen des Naturschutzes vorgehen. Die Begründung für die Abweichung erfolgte bereits weiter oben, Vermeidung und Ausgleich werden im Weiteren aufgeführt. Der Landschaftsplan kann bei seiner Fortschreibung in diesem Bereich angepasst werden.

Im Bestand ist intensiv genutzte Ackerfläche vorhanden, teilweise auch brach liegende Flächenanteile ohne Biotopstatus nach § 15a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Nördlich grenzt hinter einem Wirtschaftsweg weitere Ackerfläche an, östlich und südlich ebenfalls. Westlich grenzt direkt die Kreisstraße 95 an, dahinter liegt eine Außenbereichsbebauung mit Gartenflächen. Dahinter liegt teilweise die Gutsanlage bzw. eine Waldfläche.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage für eine zeitweise Nutzung der Fläche als Bedarfsstellplatzanlage geschaffen werden. Da der Eigentümer die Fläche weiterhin bzw. als Nachfolgenutzung wiederum landwirtschaftlich nutzen möchte, sind keine Anpflanzungen oder Flächenversiegelungen vorgesehen. Naturschutzfachlich wird bei der geplanten Nutzung der Fläche nicht von einem Eingriff mit erheblichen Beeinträchtigungen in Naturhaushalt bzw. Landschaftsbild gem. § 18 BNatSchG ausgegangen, da die grundsätzliche Flächennutzung und Gestalt nicht verändert werden soll.

Die Fläche ist in Anlehnung an den Erlass Verhältnis der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 03.07.1998 als eine mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz anzusprechen. Besondere Boden- und Wasserverhältnisse liegen nicht vor, eine Bedeutung für Kalt-

luftentstehung oder -transport sind nicht ersichtlich. Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild ist nicht ersichtlich. Ebenso liegt keine besondere Lebensraumqualität vor.

Da die geplante Nutzung nur zeitweise stattfinden soll und keine Bodenversiegelungen vorgenommen werden sollen, ist auch nicht mit erheblichen Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima zu rechnen. Das Landschaftsbild wird durch die gelegentliche Nutzung beeinträchtigt. Weiterhin kann es zu Scheuchwirkungen auf die Tierwelt kommen. Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten sind nicht betroffen. Besonders oder streng geschützte Tierarten werden voraussichtlich ebenfalls durch die Planung nicht betroffen. Diese Annahme stützt sich auf die grundsätzlichen Potenziale der Fläche, die als Lebens- oder Teillebensraum für Tiere überst begrenzt sind. Insofern ist eine Beeinträchtigung von Lebensräumen der Reptilien, Amphibien und Libellen nicht anzunehmen.

Denkbar wären Beeinträchtigungen der Avifauna im Zusammenhang mit dem etwa 500 m westlich liegenden Wardersee. Aufgrund der großen Entfernung zum Wardersee und der Tatsache, dass umliegend eine Vielzahl gleich strukturierter Flächen vorhanden ist, die gleiche Funktionen erfüllen können, wird nicht von einer möglichen, erheblichen Beeinträchtigung der Vogelwelt ausgegangen.

Vermeidend wird die Fläche auf die tatsächlich notwendige Größe beschränkt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird die Flächendarstellung in Richtung Osten bei der 40 m-Höhenlinie begrenzt. Eine unangemessene Positionierung von Stellflächen an der optisch empfindlichen Hangfläche soll dadurch vermieden werden. Versiegelungen sind nicht geplant, so dass ein Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser nicht anzunehmen ist.

Der Ausgleich für die Beeinträchtigungen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Es wird eine Ausbesserung und Ergänzung der nördlich angrenzenden Allee empfohlen, zumal diese Maßnahme der Aufwertung des Landschaftsbildes dient.

Die Fläche liegt nicht im Landschaftsschutz.

9. Billigung der Begründung

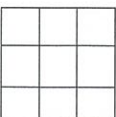
Die Begründung zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pronstorf wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 01.06.2005 gebilligt.

Pronstorf, 01.07.2005



Bürgermeister
Retz

Planverfasser:



PLANLABOR
STOLZENBERG
DIPL. ING. DETLEV STOLZENBERG
FREIER ARCHITEKT UND STADTPLANER